

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Langenhagen

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Langenhagen am 03.07.2023 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Langenhagen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Ihre Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Gebührenpflichtige sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten. § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) findet gemäß § 4 Abs. 4 NKAG Anwendung.
- (4) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die in diesem Gebührensatzung aufgeführten Leistungen nicht der Umsatzsteuer. Sollten die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das genannte Entgelt für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder
 3. Bestattungspflichtiger nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen für Niedersachsen (BestattG) ist.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer zu der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung oder Amtshandlung.
- (2) Bei der Kontrolle der Standsicherheit stehender Grabmale entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung, ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom März 2016 (in Kraft getreten am 01.04.2016) aufgehoben.

Langenhagen, 13.07.2023

In Vertretung

gez.
Eva Bender
Erste Stadträtin

Anhang Gebührentarif

1 Rechte an Gräbern

1.1 Gebühren für die Verleihung und Erneuerung des Nutzungsrechts

1.1.1	Reihengräber je Stelle für 20 Jahre	1.121,00 €
1.1.2	Wahlgräber je Stelle für 20 Jahre	1.495,00 €
	Verlängerung je Stelle und Jahr	74,75 €
1.1.3	Urnenreihengräber je Stelle für 20 Jahre	772,00 €
1.1.4	Urnenwahlgräber je Stelle für 20 Jahre	1.008,00 €
	Verlängerung je Stelle und Jahr	50,40 €
1.1.5	Urnengräber je Stelle in der Gemeinschaftsgrabanlage „Anonymes Grabfeld“ für 20 Jahre	734,00 €
1.1.6	Kinderreihengräber je Stelle für 20 Jahre	914,00 €
1.1.7	Rasenreihengräber je Stelle für 20 Jahre	2.023,00 €
1.1.8	Urnenrasenreihengräber je Stelle für 20 Jahre	1.163,00 €
1.1.9	Gräber im Tot- und Fehlgeburtengrabfeld „Pustebblume“ für 20 Jahre	140,00 €
1.1.10	Urnenreihengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage „gärtnerbetreut“ für 20 Jahre	2.077,00 €
	bei Partnergrabstätten: Verlängerung je Stelle und Jahr	103,85 €
1.1.11	Reihengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage „gärtnerbetreut“ für 20 Jahre	4.910,00 €
	bei Partnergrabstätten: Verlängerung je Stelle und Jahr	245,50 €
1.1.12	Urnenwahlgräber in der Gemeinschaftsgrabanlage „Baum- urnengrabstätten/Bestattungen unter Bäumen“ für 20 Jahre	3.732,00 €
	Verlängerung je Stelle und Jahr	186,60 €

1.2 Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einer weiteren Beisetzung

Überschreitet die letzte Ruhezeit das bestehende Nutzungsrecht am Wahlgrab/Urnenwahlgrab oder an der Partnergrabstätte, so sind die fehlenden Jahre der Überschreitung für die gesamte Grabstätte nachzuzahlen. Die Gebühr wird für jeden vollen Monat der Verlängerung bis zum Ende der Ruhezeit anteilig berechnet.

2 Beisetzungen

2.1 Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr

2.1.1	Erdbestattung im Reihengrab, in der Reihengrabanlage „gärtnerbetreut“ oder im Rasenreihengrab	1.081,00 €
2.1.2	Erdbestattung im Wahlgrab	1.201,00 €
2.1.3	Urnenbestattung (außer in der Gemeinschaftsgrabanlage „Anonymes Grabfeld“)	128,00 €
2.1.4	Urnenbestattung in der Gemeinschaftsgrabanlage „Anonymes Grabfeld“	83,00 €

2.2 Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr

2.2.1	Erdbestattung im Reihengrab, in der Reihengrabanlage	
-------	--	--

	„gärtnerbetreut“ oder im Rasenreihengrab	757,00 €
2.2.2	Erdbestattung im Wahlgrab	840,00 €
2.2.3	Urnenbestattung (außer in der Gemeinschaftsgrabanlage „Anonymes Grabfeld“)	128,00 €
2.2.4	Urnenbestattung in der Gemeinschaftsgrabanlage „Anonymes Grabfeld“	83,00 €
2.2.5	Beisetzung im Tot- und Fehlgeburtengrabfeld „Pustebblume“	117,00 €
3	Ausbettungen zur Wiederbeisetzung auf anderen Friedhöfen und Umbettungen von Urnen und Särgen	
3.1	Ausbettung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf anderen Friedhöfen	167,00 €
3.2	Ausbettung eines Sarges zur Wiederbeisetzung auf anderen Friedhöfen	1.007,00 €
3.3	Umbettung einer Urne innerhalb der städtischen Friedhöfe	251,00 €
3.4	Umbettung eines Sarges innerhalb der städtischen Friedhöfe	1.511,00 €
4	Benutzung der Abschiedsräume, Kapellen (Aussegnungshallen), Kühlzelle	
4.1	Benutzung eines Abschiedsraumes „Sarg“	215,00 €
4.2	Benutzung eines Abschiedsraumes „Urne“	56,00 €
4.3	Benutzung einer Kühlzelle bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	430,00 € 43,00 €
4.4	Benutzung der Kapelle (Aussegnungshalle) inkl. Dekoration	325,00 €
4.5	Benutzung der Orgel oder des Harmoniums	43,00 €
5	Jahreskontrolle von stehenden Grabmalen auf Standsicherheit	
5.1	Kontrolle der Standsicherheit stehender Grabmale für 20 Jahre Verlängerung je Jahr	17,00 € 0,85 €
5.2	Kontrolle der Standsicherheit stehender Grabmale bei späterer Aufstellung: pro angefangenem Jahr bis zum Ende der Nutzungsdauer	0,85 €
6	Verwaltungsgebühren	
6.1	Genehmigung von Grabmalen/Einfassungen je Antrag	84,00 €
6.2	Verwaltungsgebühr für Aus- und Umbettungen	211,00 €
6.3	Urnenversand	49,00 €
6.4	Verwaltungsgebühr für die Umstellung auf Rasenpflege	126,00 €
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Bereitstellung von Gruftmatten für Sargbestattungen	42,00 €
7.2	Bereitstellung von Gruftmatten für Urnenbestattungen	21,00 €
7.3	Einebnen eines Grabes für Erdbestattungen je Stelle	232,00 €
7.4	Einebnen eines Grabes für Urnenbestattungen je Stelle	116,00 €
7.5	Entfernen stehender Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen inkl. Entfernen von Fundamenten	406,00 €
7.6	Entfernen von Liegeplatten	93,00 €
7.7	Entfernen von Fundamenten	232,00 €
7.8	Gebühr für den Mehraufwand bei einer Beisetzung oder Trauerfeier an einem Samstag	127,00 €